

Aktuelles zum Erbrecht



Erbeinsetzung im gemeinschaftlichen Ehegattentestament kann lebzeitige Schenkungen einschränken

Haben Ehegatten in einem **gemeinschaftlichen Ehegattentestament** einen **Schlusserben** verbindlich eingesetzt, kann der überlebende Ehegatte Teile des Vermögens nicht mehr ohne Weiteres **verschenken**. Der Beschenkte muss gegebenenfalls das Geschenk an den **Schlusserben** herausgeben. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser kein anerkanntes **lebzeitiges Eigeninteresse** an der **Zuwendung** hatte.

So entschied es das Oberlandesgericht (OLG) Hamm im Fall eines Mannes, der im **gemeinschaftlichen Testament** seiner Eltern zum **Schlusserben** eingesetzt worden war. Nach dem Tod der Mutter lernte der Vater eine 20 Jahre jüngere Frau kennen und lebte mit ihr zusammen. Er schenkte ihr u. a. Fondsbeteiligungen und Lebensversicherungen für ca. 250.000 EUR. Der Sohn verlangte nach dem Tod des Vaters von ihr die **Herausgabe der Vermögenswerte**. Diese Geschenke würden seinen **Erbeil** beeinträchtigen. Die Frau argumentierte, sie habe die Vermögenswerte aus Dankbarkeit für und zur Sicherstellung weiterer intensiver **Pflege** erhalten. Sie habe den Vater während des Zusammenlebens quasi 24 Stunden am Tag gepflegt und betreut.

Die Klage hatte Erfolg. Das OLG hat die Frau verurteilt, die geschenkten Vermögenswerte herauszugeben. Die Schenkungen hätten die **Erberwartung** des Sohnes beeinträchtigt. Sie seien nicht durch ein – eine **Benachteiligungsabsicht** ausschließendes – anerkanntes **lebzeitiges Eigeninteresse** des Vaters veranlasst gewesen.

Nach dem Tode der Mutter habe der Vater die Einsetzung des Sohnes als **Schlusserbe** beachten müssen. Die Erbeinsetzung beruhe auf einer **wechselbezüglichen Verfügung** beider Ehegatten, an die der Überlebende nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten gebunden sei.

Aktuelles zum Erbrecht



Die Frau habe nicht schlüssig nachgewiesen, dass die Schenkungen als Gegenleistung für die erbrachten oder erwarteten **Pflegeleistungen** vertraglich vereinbart gewesen seien. Zudem habe der Vater mit **Benachteiligungsabsicht** gehandelt. Orientiert am Schutzzweck des Gesetzes seien an das Vorliegen der Benachteiligungsabsicht zunächst nur geringe Anforderungen zu stellen. Die Beeinträchtigung des **Vertragserben** müsse nicht das einzige oder leitende Motiv für die **Schenkung** gewesen sein. Es genüge vielmehr, dass der Erblasser wisse, dass er durch die **unentgeltliche Zuwendung** das Erbe schmälere.

Um eine Benachteiligungsabsicht festzustellen, müssten die beteiligten Interessen abgewogen werden. Es müsse geprüft werden, ob der Erblasser ein anerkanntes **lebzeitiges Eigeninteresse** an der **Zuwendung** habe. Nur in diesem Fall müsse der Erbe die ihn beeinträchtigende **Schenkung** hinnehmen. Ein derartiges Eigeninteresse könne zwar vorliegen, wenn ein Erblasser mit einer Schenkung seine **Altersvorsorge** und **Pflege** sichern wolle. Ein solches anerkanntes lebzeitiges Eigeninteresse des Vaters habe die Frau hier aber nicht schlüssig darlegen können. Die Schenkungen hätten den **Nachlass** weitgehend **wertlos** gemacht. Dem stünden behauptete Pflegeleistungen und Haushaltsleistungen über einen Zeitraum von ca. vier Jahren gegenüber. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Frau während dieser Zeit ohnehin in vollem Umfang freie Kost und Logis vom Vater erhalten habe. Zudem sei sie mit ihm zusammen auf dessen Kosten gereist. Außerdem habe ihr der Sohn für die Zeit nach dem Tode des Vaters ein **Wohnrecht** zugesagt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigten die behaupteten Pflegeleistungen und Haushaltsleistungen die infrage stehenden Schenkungen nicht.

[OLG Hamm, 10 U 75/16](#)

Autor: Maria U. Lottes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Düsseldorf

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Aktuelles zum Erbrecht



Maria U. Lottes

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Erich-Müller-Straße 25

40597 Düsseldorf

Tel. 0211 – 710 37 01

Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de

info@anwaltskanzlei-lottes.de